



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. April 2002 (23.04)
(OR. en)**

8135/02

LIMITE

**DROIPEN 26
MIGR 35**

BERICHT

des AStV
vom 18. April 2002
für den Rat

Nr. Vordokument: 7979/02 DROIPEN 25 MIGR 31

Nr. Kommissionsvorschlag: 5206/01 DROIPEN 2 KOM(2000) 854 endg.

Betr.: Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

I. EINLEITUNG

Der AStV hat auf seiner Tagung am 18. April 2002 die offenen Fragen im Zusammenhang mit dem eingangs erwähnten Entwurf anhand des Dokuments 7979/02 DROIPEN 25 MIGR 31 geprüft. Auf der genannten Tagung hat der Ausschuss den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen geprüft ¹.

Der Vorsitz schlug vor, dass der Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der Rahmenbeschlussentwurf auf derselben Ratstagung zugleich gebilligt werden. Die erste Anwendung der Schlussfolgerungen des Rates würde somit zugleich mit ihrer Annahme erfolgen.

¹ Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in Dok. 7266/4/02 DROIPEN 14 REV 4 wiedergegeben.

Der dabei erarbeitete Text ist in Anlage I wiedergegeben. Zwei Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in Anlage II enthalten.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme¹ zu dem Entwurf am 12. Juni 2001 abgegeben.

II. OFFENE FRAGEN

Folgende Fragen sind noch offen:

1. Generelle Vorbehalte

Gegenüber dem Entwurf bestehen weiterhin Parlamentsvorbehalte der schwedischen, der deutschen, der britischen, der niederländischen, der dänischen und der irischen Delegation.

2. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b

In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ist vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat festlegen kann, dass Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie, bei der Kinder oder Personen mit kindlichem Erscheinungsbild abgebildet sind, in Fällen der Herstellung und des Besitzes, in denen die abgebildeten Personen die sexuelle Mündigkeit erreicht und ihre Zustimmung zu der Herstellung und dem Besitz der Bilder gegeben haben und die Bilder ausschließlich zu ihrer persönlichen Verwendung bestimmt sind, keinen Straftatbestand erfüllen.

Die italienische Delegation blieb bei ihrem Vorbehalt zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, da diese Bestimmung ihrer Ansicht nach nur für solche Fälle gelten sollte, in denen die abgebildeten Personen mindestens 16 Jahre alt sind.

¹ Siehe Dok. PE 306.731. In ihrer Sitzung vom 23./24. Januar 2002 nahm die Gruppe "Materielles Strafrecht" zur Kenntnis, dass keine Delegation angesichts dieser Stellungnahme eine Änderung des Entwurfs für erforderlich hält.

3. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c

In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c ist vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat festlegen kann, dass Handlungen im Zusammenhang mit virtueller Kinderpornografie in den Fällen keinen Straftatbestand erfüllen, in denen feststeht, dass das pornografische Material vom Hersteller ausschließlich zu seiner persönlichen Verwendung hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, soweit zu seiner Herstellung kein kinderpornografisches Material mit Abbildungen von echten Personen verwendet wurde.

Die italienische Delegation blieb bei ihrem Vorbehalt und schlug für diese Bestimmung folgende Formulierung vor:

"c) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii in den Fällen, in denen feststeht, dass das pornografische Material vom Hersteller ausschließlich zu seiner persönlichen Verwendung hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, soweit zu seiner Herstellung kein pornografisches Material im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii verwendet wurde und unter der Voraussetzung, dass die Handlung in einer Weise erfolgt, durch die die Gefahr einer Verbreitung des Materials ausgeschlossen ist."

4. Artikel 5

Der Vorsitz erinnerte daran, dass die Frage der Sanktionen in mehreren Sitzungen unter belgischem und spanischem Vorsitz sorgfältig geprüft worden sei. Die diesbezüglichen Standpunkte verschiedener Delegationen differierten stark und seien daher schwer zu vereinbaren; es sei einfach nicht möglich, alle Delegationen zufrieden zu stellen. Nach Ansicht des Vorsitzes könnte der überarbeitete Artikel 5 als Grundlage für einen fairen Kompromiss dienen. Im Text sind generell Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens einem bis 3 Jahren vorgesehen. Ein Mindeststrafmaß von fünf bis zehn Jahren gilt für eine Reihe von Straftaten einschließlich bestimmter Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie. Bei einigen Straftaten kommt das Mindeststrafmaß von fünf bis zehn Jahren nur zur Anwendung, wenn die Straftaten unter einem oder mehreren spezifischen erschwerenden Umständen begangen wurden.

Der Rat wird gebeten, zu prüfen, ob die Delegationen der in Anlage I wiedergegebenen Fassung des Artikels 5 als Gesamtkompromiss zustimmen können.

5. Artikel 8 Absatz 6

Die österreichische Delegation hatte früher vorgeschlagen, Artikel 8 durch eine Bestimmung über die Verjährungsfrist zu ergänzen. Bei der Prüfung dieses Vorschlags auf verschiedenen Ebenen vertraten einige Delegationen die Auffassung, dass über Artikel 8 bereits Einvernehmen erreicht worden sei und die Annahme des Rahmenbeschlusses durch den österreichischen Vorschlag nicht verzögert werden dürfe.

Im Lichte der Beratungen schlug der Vorsitz die in Anlage I wiedergegebene Fassung von Artikel 8 Absatz 6 vor. Die Bemerkungen der Delegationen sind in den Fußnoten wiedergegeben.

III. FAZIT

Der Rat wird gebeten, die im Abschnitt II dargelegten noch offenen Fragen zu prüfen, damit auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im April 2002 Einvernehmen über den Entwurf eines Rahmenbeschlusses erreicht werden kann.

Vorschlag für einen

**RAHMENBESCHLUSS DES RATES
zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹, die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere (gemäß dem Fortschrittsanzeiger)² und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. April 2000³ enthalten oder fordern legislative Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen.⁴

¹ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

² KOM(2000) 167 endg., Punkt 4.3 (Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität).

³ A5-0900/2000.

⁴ Auf Antrag der dänischen Delegation wurde die Formulierung an den Text des ersten Erwägungsgrunds des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels (vgl. Dok. 14216/01 DROIPEN 97 MIGR 90) angeglichen.

Der Gemeinsamen Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern¹ und dem Beschluss des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet² müssen weitere legislative Maßnahmen folgen, die dazu beitragen, die Unterschiede in den Rechtskonzepten der Mitgliedstaaten abzubauen und die effiziente Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie auszubauen.

In seiner Entschließung vom 30. März 2000³ zu der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch⁴ bekräftigt das Europäische Parlament erneut, dass Sextourismus mit Kindesmissbrauch eine eng mit der sexuellen Ausbeutung und der Kinderpornografie verbundene Straftat darstellt, und fordert die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Festlegung von Mindestbestimmungen im Hinblick auf diese Straftatbestände zu unterbreiten.

Die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie stellen schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und das Grundrecht des Kindes auf eine harmonische Erziehung und Entwicklung dar.

Die Kinderpornografie, eine besonders schwere Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern, findet durch den Einsatz neuer Technologien und des Internet immer stärkere Verbreitung.

Die bedeutende Arbeit, die von internationalen Organisationen geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die Europäische Union.

Es ist erforderlich, den schweren Straftatbeständen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, in dem die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundelemente des Strafrechts, darunter wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, zusammen mit einer möglichst breiten justiziellen Zusammenarbeit einen festen Bestandteil bilden.

¹ ABl. L 63 vom 4.3.1997, S. 2.

² ABl. L 138 vom 9.6.2000, S.1.

³ A5-0052/2000.

⁴ KOM(1999) 262.

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich der Rahmenbeschluss auf die zur Erreichung dieser Ziele auf europäischer Ebene erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus.

Die Straftaten müssen mit ausreichend schweren Sanktionen geahndet werden, damit die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie in den Anwendungsbereich bereits verabschiedeter Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wie der Gemeinsamen Maßnahme 98/699/JI¹ betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI² betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung einbezogen werden können.

Aufgrund der Besonderheiten der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern müssen die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen. Sie müssen ferner insbesondere entsprechend den von juristischen Personen ausgeübten Tätigkeiten angepasst werden.

Opfer, die noch Kinder sind, sollten zum Zwecke der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, ihrem Alter und ihrer Entwicklungsstufe entsprechend befragt werden.

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft.

¹ ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 1.

² ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

Dieser Rahmenbeschluss soll zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie beitragen, indem er die vom Rat verabschiedeten Instrumente ergänzt, so die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI¹ zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP), die Gemeinsame Maßnahme 96/748/JI² zur Ausdehnung des der Europol-Drogenstelle erteilten Mandats, den Beschluss 293/2000/EG³ des Rates und des Europäischen Parlaments zum Daphne-Programm über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI⁴ zur Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes, den Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen⁵, die Gemeinsame Maßnahme 96/277/JI⁶ betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Gemeinsame Maßnahme 98/427/JI über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen -

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "*Kind*" jede Person unter achtzehn Jahren;

¹ ABl. L 322 vom 12.12.1996, S. 7.

² ABl. L 342 vom 31.12.1996, S. 4.

³ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1.

⁴ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

⁵ ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1.

⁶ ABl. L 105 vom 27.4.1996, S. 1.

- b) *"Kinderpornografie"* pornografisches Material mit Abbildungen
 - i) von echten Kindern, die an einer eindeutig sexuellen Handlung mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, einschließlich anstößiger Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern; oder
 - ii) von echten Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die mittelbar oder unmittelbar an der genannten Handlung beteiligt sind; oder
 - iii) von realistischen Bildern nicht echter Kinder, die mittelbar oder unmittelbar an der genannten Handlung beteiligt sind;

- c) *"EDV-System"* eine Anlage oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Anlagen, von denen eine oder mehrere nach einem vorgegebenen Programm die automatische Verarbeitung von Daten vornehmen.

Artikel 2

Straftatbestand der sexuellen Ausbeutung von Kindern

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a) Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen oder Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Formen der Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken;

- b) Anwerbung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen;

- c) Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind, soweit
 - i) Nötigung, Gewalt oder Drohungen angewendet werden,
 - ii) Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten werden, dass sich das Kind zu den sexuellen Handlungen bereit findet, oder
 - iii) Missbrauch einer anerkannten Vertrauens- oder Machtstellung oder einer Stellung des Einflusses auf das Kind erfolgt.

Artikel 3
Straftatbestand der Kinderpornografie

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen, unabhängig davon, ob sie unter Verwendung eines EDV-Systems begangen wurden, unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen werden:

- a) Herstellung von Kinderpornografie oder
- b) Vertrieb, Verbreitung und Weitergabe von Kinderpornografie oder
- c) Anbieten oder sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornografie oder
- d) Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie.

(2) Ein Mitgliedstaat kann festlegen, dass Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie

- a) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer ii in den Fällen, in denen die echte Person mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Abbildung in Wirklichkeit älter als 18 Jahre alt war,
- b) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii in Fällen der Herstellung und des Besitzes, in denen die abgebildeten Personen die sexuelle Mündigkeit erreicht und ihre Zustimmung zu der Herstellung und dem Besitz der Bilder gegeben haben und die Bilder ausschließlich zu ihrer persönlichen Verwendung bestimmt sind,
- c) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii in den Fällen, in denen feststeht, dass das pornografische Material vom Hersteller ausschließlich zu seiner persönlichen Verwendung hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, soweit zu seiner Herstellung kein pornografisches Material im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii verwendet wurde,

keinen Straftatbestand erfüllen.

Artikel 4
Anstiftung, Beihilfe und Versuch

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 2 und 3 unter Strafe gestellt wird.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung der Handlungen nach Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b unter Strafe gestellt wird.

Artikel 5^{1 2}
Sanktionen und erschwerende Umstände

- (1)³ Vorbehaltlich des Absatzes 4 trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach den Artikeln 2, 3 und 4 mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens einem bis drei Jahren bedroht werden.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 4 trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf bis zehn Jahren bedroht werden:
- a) Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe a** - "Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen" - sowie die Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i**;

¹ Textvorschlag des Vorsitzes. Siehe auch Punkt II.4 des Berichts.

² Einige Delegationen, darunter die belgische und die finnische Delegation sowie die Kommission, legten einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt ein; sie wandten insbesondere ein, dass die Beratungen über den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen noch nicht abgeschlossen seien.

³ Die deutsche Delegation legte, unterstützt von der finnischen Delegation, einen Vorbehalt ein und beantragte, dass der Verweis in Artikel 5 Absatz 1 auf Artikel 4 gestrichen wird.

b) ¹ Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe a** - "Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken" - und Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe b, Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii, Artikel 2 Buchstabe c Ziffer iii, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c**, sofern es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, das nach nationalem Recht das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und gegebenenfalls mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Der Täter hat das Leben des Kindes vorsätzlich oder rücksichtslos gefährdet.
- Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Kind wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden zugefügt. ²
- Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß der Definition in der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ungeachtet des dort genannten Strafmaßes begangen.

(3) Jedem Mitgliedstaat steht es darüber hinaus frei zu prüfen, ob natürlichen Personen die Ausübung einer die Beaufsichtigung von Kindern einschließenden Tätigkeit vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden soll, wenn sie einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 für schuldig befunden wurden.

¹ In Bezug auf den einleitenden Satz

- sprach sich die italienische Delegation dafür aus, die Verweise auf Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 2 Buchstabe c Ziffer iii in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a (Mindeststrafmaß fünf bis zehn Jahre) einzufügen. Für die Delegationen, die sich zu diesem Vorschlag geäußert haben, ist dies nicht annehmbar (S/A).
- vertraten die niederländische und die belgische Delegation und die Kommission die Auffassung, dass der letzte Teil des Satzes wie folgt lauten sollte: " ... sofern es sich um ein Kind handelt, das nach nationalem Recht das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, oder sofern gegebenenfalls mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft." Dies würde bedeuten, dass hinsichtlich der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b genannten Fälle das Mindestmaß von 5 bis 10 Jahren in allen Fällen, in denen das Opfer noch nicht das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, Anwendung fände, und zwar auch in Fällen, in denen keiner der unter den drei Gedankenstrichen aufgeführten Umstände zutrifft. Die österreichische, die portugiesische, die schwedische und die dänische Delegation wünschten an der derzeitigen Fassung festzuhalten.

² In Bezug auf den zweiten Gedankenstrich sprach sich die finnische Delegation dafür aus, in Anlehnung an den Entwurf für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels im zweiten Gedankenstrich die Formulierung "ein besonders schwerer Schaden" zu verwenden.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann bei Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii auch andere Sanktionen, einschließlich nicht strafrechtlicher Sanktionen oder Maßnahmen, vorsehen.

Artikel 6

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehat, verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 nicht aus.

(4) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 7
Sanktionen gegen juristische Personen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen oder
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder
- c) richterliche Aufsicht oder
- d) richterlich angeordnete Auflösung oder
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 8
Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 in den Fällen zu begründen, in denen

- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
- b) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder
- c) die Straftat zugunsten einer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassenen juristischen Person begangen wurde.

(2) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass er die Gerichtsbarkeitsbestimmungen in Absatz 1 Buchstaben b und c nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet, sofern die Straftat außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

- (3) Ein Mitgliedstaat, der aufgrund seiner Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige nicht ausliefert, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zu begründen und gegebenenfalls die Strafverfolgung einzuleiten, sofern die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, in welchen Fällen sie Absatz 2 anwenden, wobei sie gegebenenfalls angeben, für welche bestimmten Fälle und Umstände dies gilt.
- (5) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass eine Straftat im Sinne von Artikel 3 und, soweit relevant, im Sinne von Artikel 4, die mittels eines EDV-Systems verübt wurde, auf das der Zugriff aus seinem Hoheitsgebiet erfolgte, in seine Gerichtsbarkeit fällt, unabhängig davon, ob sich das EDV-System selbst in seinem Hoheitsgebiet befindet.
- (6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zumindest in Bezug auf die schwersten Straftaten nach Artikel 2 die Strafverfolgung nach seinem nationalen Recht erfolgen kann, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.¹

Artikel 9

Schutz und Unterstützung der Opfer

- (1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die strafrechtlichen Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, zumindest in den Fällen, die von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a erfasst werden, nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer einer derartigen Straftat abhängig sind.

¹ Aus Sicht der portugiesischen Delegation, der sich die italienische Delegation anschloss, sollte Artikel 8 Absatz 6 folgenden Wortlaut erhalten: "Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dem Opfer ein angemessener Zeitraum für den Schutz seiner Interessen während Strafprozessen zur Verfügung steht." Mehrere Delegationen legten einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Vorschlag ein.

(2) Opfer einer strafbaren Handlung nach Artikel 2 sollen als besonders gefährdete Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses über die Stellung von Opfern im Strafverfahren betrachtet werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die zur angemessenen Unterstützung der Familie des Opfers durchführbar sind. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat - sofern angemessen und möglich - Artikel 4 des Rahmenbeschlusses über die Stellung von Opfern im Strafverfahren auf die betroffenen Familien an.

Artikel 10

Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI

Die Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird durch diesen Rahmenbeschluss aufgehoben.

Artikel 11

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens [...] ¹ nachzukommen.

¹ Zwei Jahre nach der Annahme des Rechtsakts.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Termin den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens 30. Juni 2004 anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

**Erklärungen für das Ratsprotokoll
bei der Annahme des Rahmenbeschlusses
zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie**

1. Erklärung zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses

"Das Vereinigte Königreich, Belgien, Deutschland, Schweden, Irland und Griechenland verurteilen alle Formen der Kinderpornografie und sehen keinen Unterschied zwischen echten und virtuellen Kinderbildern; ihrer Auffassung nach sollten in beiden Fällen strenge Sanktionen ergriffen werden. Diese Staaten werden daher die nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c dieses Rahmenbeschlusses vorgesehene und im Ermessen der Mitgliedstaaten liegende Ausnahme von dem betreffenden Straftatbestand nicht anwenden."

2. Erklärung Portugals

"Portugal verurteilt alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie. Für Portugal ist es nicht hinnehmbar, dass durch die Gleichstellung mit virtuellen Abbildungen der Schutz des Kindes an Bedeutung einbüßt. Die Würde des Kindes ist nicht teilbar und darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Deshalb wird Portugal alle Handlungen mit Kindern oder sonstigen Personen schärfer ahnden als Fälle virtueller Pornografie."

3. Erklärung Frankreichs

"Nach dem Verständnis Frankreichs ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ahndung des Versuchs, die in Artikel 2 Buchstabe c Ziffern i und iii genannten Straftaten zu begehen, eine Verpflichtung, den Versuch der Vergewaltigung im Sinne seines innerstaatlichen Rechts zu ahnden."

4. Erklärung Dänemarks

"Dänemark verurteilt Kinderpornografie und alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und betont, wie wichtig es ist, diese unter Strafe zu stellen. Das dänische Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmungen, die den Ausdruck 'pornografische Darbietungen' ausdrücklich erwähnen. Gleichwohl enthält das dänische Strafgesetzbuch Bestimmungen, nach denen es strafbar ist, eine Person zur Unzucht („utugt“) zu nötigen, sie dafür anzuwerben oder dazu zu verleiten. Nach Auffassung Dänemarks deckt der Ausdruck Unzucht („utugt“) die in diesem Rahmenbeschluss genannten pornografischen Darbietungen ab.
